

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 25. April 2001 und des Beschlusses der Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 23. Juni 2001 erlässt die Landesärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle gemäß § 91 Abs. 1 i.V.m. §§ 58 Abs. 2, 46 Abs. 1 Satz 2 und 41 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I Seite 1638), folgende Neufassung:

Fortbildungsprüfungsordnung von Arzthelferinnen oder Arzthelfern zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom

§ 1 Fortbildung

Unter Fortbildung wird in dieser Satzung die Fortbildung gemäß §§ 1 Abs. 3, 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verstanden.

§ 2 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel dieser Fortbildung zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer gemäß §§ 1 Abs. 3, 46 Abs. 1 BBiG ist es, der Arzthelferin oder dem Arzthelfer einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.
- (2) Die Arztfachhelferin oder der Arztfachhelfer soll die Ärztin oder den Arzt durch weitgehend selbständiges Arbeiten sowie durch Koordinations- und Steuerungsfunktionen in den Bereichen Administration und Praxismanagement, Personalführung und Ausbildung sowie Gesundheitsberatung entlasten.

Sie/er soll insbesondere

- qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis ausüben
- Praxisabläufe, -strukturen und -bewirtschaftung unter betriebswirtschaftlichen und Qualitätsmanagement orientierten Aspekten gestalten
- die Anwendung der für die Arztpraxis relevanten Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Richtlinien im Praxisteam sicherstellen
- moderne Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen
- bei der Personalplanung und -führung sowie bei der Ausbildung von Arzthelferinnen oder Arzthelfern verantwortlich mitwirken
- erforderliche Maßnahmen der Hygiene, des Arbeits- und Umweltschutzes koordiniert umsetzen
- Maßnahmen in der Gesundheitsberatung/Prävention aufbereiten und durchführen
- in Notfällen situationsgerecht reagieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

- (3) Die Arztfachhelferin oder der Arztfachhelfer soll mindestens in einem weiteren medizinischen Arbeitsfeld qualifiziert mitwirken.

§ 3

Zulassung zur Fortbildung

- (1) Mit der Fortbildung zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer kann erst nach bestandener Prüfung zur Arzthelferin oder zum Arzthelfer begonnen werden.
- (2) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer nicht als Arzthelferin oder Arzthelfer ausgebildet ist, wenn die vorhandene Ausbildung der Arzthelferinnen/ Arzthelfer-Ausbildung gleichwertig ist und eine mindestens zweijährige vergleichbare berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Zur Fortbildung kann auch zugelassen werden, wer einen anderen Berufsabschluss und eine mindestens fünfjährige, dem Berufsbild der Arzthelferin oder des Arzthelfers entsprechende Tätigkeit in einer Arztpraxis nachweist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildung ist mit den entsprechenden Unterlagen bei der von der Landesärztekammer beauftragten Bezirksärztekammer zu stellen.

§ 4

Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von mindestens 280 Unterrichtsstunden und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden. Ein Fortbildungskurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Kurse des Wahlteils können vor oder nach dem Pflichtteil absolviert werden.
- (3) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Abschnitten vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmerinnen oder den Fortbildungsteilnehmern innerhalb von zwei Jahren absolviert werden sollen.
- (4) Die Absolvierung von Fortbildungskursen des Wahlteiles vor dem Pflichtteil soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 5

Inhalte der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung soll sich im Pflichtteil insbesondere auf die sich aus dem Fortbildungsrahmenplan ergebenden, folgenden Wissensgebiete erstrecken:

– Kommunikation

- Prävention und Gesundheitsberatung
- Arzthelferinnen/Arzthelfer-Ausbildung
- Recht
- Praxismanagement/TQM
- Betriebswirtschaftliche Praxisführung
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Medizinprodukte/Arbeitsschutz/Hygiene/Umwelt
- Notfallmedizin

Der Fortbildungsrahmenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifizierungen in medizinischen Schwerpunktbereichen.
- (3) Über die Anerkennung von Qualifizierungen innerhalb des Wahlteiles entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die Fortbildung stattfindet.

§ 6

Durchführung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer im Pflichtteil erfolgt durch die von der Landesärztekammer beauftragte Bezirksärztekammer.
- (2) Die Fortbildung kann sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform angeboten werden. Sie muss den Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die von der Landesärztekammer beauftragte Bezirksärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Ärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7

Prüfung

- (1) Die nach § 46 Abs. 1 BBiG durchzuführende Prüfung betrifft den Pflichtteil der Fortbildung und erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 1 genannten Wissensgebiete. Die Prüfung kann in Einzelprüfungen für den Teil A und B des Fortbildungsrahmenplanes aufgespalten werden.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die in § 2 Abs. 2 festgelegten Ziele der Fortbildung erreicht hat und die hierfür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.
- (3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer gemäß § 3 zur Fortbildung zugelassen ist und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Pflichtteils, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und § 6 entsprechen, nachweist.

§ 8

Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Abnahme der Prüfung errichtet die von der Landesärztekammer beauftragte Bezirksärztekammer Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder eine Ärztin oder ein Arzt als Vertretung der Arbeitgeber, eine Arztfachhelferin oder ein Arztfachhelfer als Vertretung der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft der Einrichtung, welche die Fortbildungskurse durchführt, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre berufen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen. Die Lehrkraft wird auf Vorschlag der Einrichtung, welche die Kurse durchführt, im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten sowie der von der Landesärztekammer beauftragten Bezirksärztekammer aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg für die Prüfungsausschüsse der Arzthelferinnen/Arzthelfer zu leisten.

§ 9

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Befangenheit

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmende, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der von der Landesärztekammer beauftragten Bezirksärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

Fühlt sich diese selbst befangen, teilt sie dies ihrer Stellvertretung mit.

§ 10

Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Landesärztekammer legt Ort und Termin der einmal jährlich stattfindenden landeseinheitlichen Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung ist formlos bei der von der Landesärztekammer beauftragten Bezirksärztekammer zu beantragen. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen, bei der die Fortbildung im Pflichtteil durchgeführt wurde. In der Bescheinigung muss die regelmäßige Teilnahme am Unterricht bestätigt werden. Werden bei der Fortbildung im Pflichtteil Einzelprüfungen für die Pflichtteile A und B des Fortbildungsrahmenplanes durchgeführt, so muss bei der Anmeldung zur Prüfung jeweils eine Bescheinigung der Einrichtung vorgelegt werden, bei der die Fortbildung im jeweiligen Pflichtteil durchgeführt wurde. Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die mit der Durchführung beauftragte Bezirksärztekammer.
- (4) Für die Teilnahme an der Prüfung wird ein Entgelt erhoben, das von der Landesärztekammer festgelegt wird.

§ 11

Prüfungsanforderungen

- (1) In dem Wissensgebiet "Kommunikation" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er mit den Grundlagen der Kommunikation und Interaktion vertraut ist. Sie/er soll nachweisen, dass sie/er die Fähigkeit zur psychologischen Gesprächsführung und Konfliktbereinigung besitzt und den Umgang mit den differenten Verhaltensmustern der Patienten beherrscht. Sie soll die psychologischen und sozialen Grundlagen der Zusammenarbeit in einer Praxis und die Methoden der Teamentwicklung kennen und damit Voraussetzungen für die Personalführung nachweisen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Grundlagen und Techniken der Kommunikation
- psychologische Gesprächsführung, Persönlichkeitsmodelle
- Umgang mit Patienten, psychische Bedingungen der Verhaltensmuster von Patienten
- Teamarbeit und Arbeitsteilung, Methoden der Teamentwicklung
- Grundlagen der Personalführung, Führungsgrundsätze, Führungsstile, Arbeitsmotivation.

- (2) In dem Wissensgebiet "Prävention und Gesundheitsberatung" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vertiefte Kenntnisse der Krank-

heitsursachen, insbesondere über die psycho-, sozial- und umwelthygienischen Komponenten besitzen. Kenntnisse über Risikofaktoren, Folgeerkrankungen und die Suchtproblematik sind nachzuweisen. Die Maßnahmen und Modelle der Prävention sowie der Gesundheitsberatung sollen bekannt sein. Nachzuweisen ist die Fähigkeit der Führung und Motivation von Risikogruppen, insbesondere die soziale und medizinisch-technische Beratung.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Krankheitsursachen
- psycho-, sozial- und umwelthygienische Komponenten
- Risikofaktoren, Suchtproblematik
- Modelle der Prävention und Gesundheitsberatung
- Führung und Motivation von Risikogruppen
- soziale und medizinisch-technische Beratung
- Durchführung von Gruppentraining.

- (3) In dem Wissensgebiet "Arzthelferinnen/Arzthelfer-Ausbildung" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Strukturen des dualen Bildungssystems sowie die rechtlichen Voraussetzungen der Berufsbildung kennen. Über die wesentlichen Grundlagen der Ausbildung von Jugendlichen, insbesondere aus entwicklungspsychologischer und sozialisationstheoretischer Sicht sollen Kenntnisse vorliegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss in der Lage sein, die innerbetriebliche Ausbildung von Arzthelferinnen/Arzthelfern hinsichtlich Planung, didaktischer Aufbereitung, organisatorischen Ablaufes, methodischer Gestaltung, Lernzielkontrollen und Bewertung der Effizienz durchzuführen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Fachgebiete:

- Grundlagen des Berufsbildes und des dualen Bildungssystems
- Rechtsgrundlagen der Ausbildung einschl. Jugendarbeitsschutz
- Bedeutung einer entwicklungsgerechten Ausbildung der/des Jugendlichen in Vorbereitung auf Arbeit und Beruf
- zeitliche und inhaltliche Planung sowie Durchführung der beruflichen Ausbildung
- ausbildungsbezogene Qualitätskontrolle
- Unterweisung unter fachdidaktischen Gesichtspunkten.

- (4) Im Wissensgebiet "Recht" sollen der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Grundsätze der Berufsordnung und die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes im niedergelassenen Bereich bekannt sein. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über den Behandlungsvertrag einschließlich relevanter haftungsrechtlicher Aspekte und über Dokumentations-, Aufklärungs- und Meldepflichten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat Kenntnisse über die Grundlagen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzrechtes sowie des Arbeitsvertragsrechtes nachzuweisen. Die Inhalte des Gehalts- und Manteltarifvertrages müssen bekannt sein. Schließlich sind die Grundsätze der sozialen Sicherung einschließlich der einschlägigen Sozialgesetzbücher Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Rechte und Pflichten der Ärztin oder des Arztes im niedergelassenen Bereich
- Haftung der Ärztin oder des Arztes und der Arzthelferin oder des Arzthelfers aus Behandlungsvertrag und unerlaubter Handlung
- Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen
- Dokumentations-, Aufklärungs- und Meldepflicht
- Arbeitsvertrag, Tarifvertrag
- Arbeitsschutzrecht insbesondere Kündigungsschutzrecht
- Grundsätze der sozialen Sicherung und der einschlägigen Sozialgesetzbücher.

- (5) Im Wissensgebiet "Praxismanagement/Total Quality Management" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den Nachweis erbringen, daß sie/er die selbständige zeitlich-räumlich-technische Organisation des Praxisablaufes beherrscht. Hierzu gehören die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Praxislogistik, des Personalmanagements und des Praxismarketings. Sie/er muß mit den organisatorischen, technischen, normativen und psychologischen Voraussetzungen eines Qualitätsmanagementsystems vertraut sein. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll die Befähigung besitzen, im Rahmen des Qualitätsmanagements die kontinuierliche Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätsförderung und Qualitätsprüfung innerhalb einer ärztlichen Praxis zu leiten und sicherzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Sachgebiete:

- Praxisablauforganisation
- Praxislogistik
- Praxismarketing
- Personaleinsatzplanung
- Total Quality Management (TQM).

- (6) Im Wissensgebiet "Betriebswirtschaftliche Praxisführung" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er mit den Gesamtvergütungssystemen sowie mit den Inhalten und Regelungen der Gebührenordnungen vertraut ist und dadurch weitgehend eigenverantwortlich die vertragsärztliche und private Abrechnung tätigen kann. Kenntnisse in den Bereichen Honorarverteilungsmaßstab, genehmigungspflichtige Leistungen, Verordnungsrichtlinien sowie Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Prüfungsgegenstand. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll in der Lage sein, selbständig die Finanz- und Lohnbuchhaltung zu führen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- vertragsärztliches Abrechnungswesen
- privatärztliches Abrechnungswesen
- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung.

- (7) Im Wissensgebiet "Informations- und Kommunikationstechnologien" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Grundlagen moderner Datenverarbeitung und der Vernetzung sicher beherrschen sowie die Arten der Standardsoftware kennen und anwenden. Darüber hinaus soll sie/er Datenpflege, Datensicherung und Datenschutz praktizieren und bei der betrieblichen

EDV-Organisation mitwirken können. Ferner muss sie/er die modernen Kommunikationstechnologien und die Datenfernübertragung in den praxisinternen und -externen Informationsfluss sachgerecht einbeziehen können.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Aufbau und Leistungsmerkmale moderner Rechner
- Betriebssysteme, Netzwerke und Einzelplatzsysteme
- Bedarfsermittlung praxisbezogener Software, Standardsoftware
- Anwendung der Datenverarbeitung mit Datenpflege, Datensicherung, Datenschutz
- moderne Kommunikationstechnologien, Internet, e-mail
- Einsatz weiterer Praxis- und Bürokommunikationstechniken.

- (8) Im Wissensgebiet "Medizinprodukte, Arbeitsschutz, Hygiene, Umwelt" soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er mit den Rechtsgrundlagen, den Verantwortungsbereichen und dem Management des Arbeitsschutzes vertraut ist, die Gefährdungsmöglichkeiten in der Praxis kennt und mit den Folgen von Versäumnissen umgehen kann. Sie soll vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Hygiene und speziell der hygienischen Maßnahmen besitzen, die mit dem Arbeitsschutz in engem Zusammenhang stehen. Ferner soll sie Einblick in den medizinisch-technischen Bereich haben, innerhalb dessen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gerätesicherheit umzusetzen sind. Prüfungsinhalt sind die aktuellen Richtlinien des Umweltschutzes, insbesondere die Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Beschaffung der Praxismaterialien und der umweltfreundlichen Entsorgung der Praxisabfälle.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Rechtsgrundlagen der Anwendung von Medizinprodukten, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Arbeitsschutzmanagement
- Hygienischer Arbeitsschutz
- umweltfreundliche Anwendung und Entsorgung von Praxismaterialien, umweltbewusster Energieeinsatz.

- (9) Im Wissensgebiet "Notfallmedizin" werden Kenntnisse über entsprechende pathophysiologische Grundlagen und über die Ursachen vitaler Störungen vorausgesetzt. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass sie/er die Reanimationstechniken, soweit sie in ihrem/seinem Kompetenzbereich liegen, beherrscht. Außerdem muss sie/er über die Maßnahmen der erweiterten Reanimation orientiert sein, um hierbei qualifizierte Assistenz leisten zu können. Kenntnisse über Aufbau und Funktion der Rettungsdienste gehören ebenfalls zum Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- pathophysiologische Grundlagen
- Störungsfaktoren vitaler Funktionen
- Reanimationstechniken
- erweiterte Reanimationsmaßnahmen
- Aufbau der Rettungsdienste.

§ 12 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlich/praktischen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 festgelegten Wissensgebiete. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht unterschreiten, bei programmierten Prüfungen nicht überschreiten.
- (3) Die mündlich/praktische Prüfung soll in Form eines freien Prüfungsgespräches gemäß den Inhalten nach § 11 durchgeführt werden. Sie soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (5) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen.
- (6) Die Landesärztekammer legt die Prüfungsaufgaben fest. Sie beruft dazu einen Ausschuss in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 BBiG.
- (7) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bezirksärztekammer beobachtende Personen zulassen.
- (8) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss.

§ 13 Ausschluss von der Prüfung

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung und/oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder trotz wiederholter Aufforderung den angegebenen Anweisungen zuwider handeln, kann der Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme, Nachprüfung

- (1) Wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vor oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder nach § 13 von der Prüfung ausgeschlossen wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (2) Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund oder bei Ausschluss nach § 13 besteht kein Anspruch auf Bestimmung eines Ersatztermins.
- (3) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch einen wichtigen Grund an der Teilnahme verhindert oder tritt sie/er vor oder nach Beginn der Prüfung aus einem solchen Grund zurück, so muss sie/er am nächstmöglichen Termin die Prüfung nachholen.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfungsbeurteilung:

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

- 1,0 bis 1,4 = sehr gut
- 1,5 bis 2,4 = gut
- 2,5 bis 3,4 = befriedigend
- 3,5 bis 4,4 = ausreichend
- 4,5 bis 6,0 = nicht bestanden

§ 16 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen/praktischen Prüfungen gleich zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 17 Niederschrift

Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18 Prüfungszeugnis

- (1) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem sich das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen/praktischen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote ergibt.
- (2) Werden bei der Fortbildung im Pflichtteil Einzelprüfungen für die Teile A und B des Fortbildungsrahmenplanes durchgeführt, wird über das Bestehen der Einzelprüfungen jeweils ein Zeugnis gemäß Absatz 1 erteilt. Nach erfolgreicher Absol-

vierung der Einzelprüfungen wird ein Gesamtprüfungszeugnis erteilt, aus dem sich das Prüfungsergebnis als Durchschnitt aus der Summe der Einzelprüfungen ergibt.

- (3) Das Prüfungszeugnis enthält insbesondere
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers
 - die Beurteilung der Prüfung mit Angabe der Dezimalnote
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschriften der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Bezirksärztekammer mit Siegel

§ 19

Arztfachhelferinnen- oder Arztfachhelferbrief

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält den Arztfachhelferinnen- oder Arztfachhelferbrief nach

- erfolgreich abgelegter Prüfung im Pflichtteil gemäß §§ 7 und 11 sowie
- erfolgreich abgelegter Prüfung bzw. Vorlage eines Zertifikates über die Absolvierung einer oder mehrerer Qualifizierungsmaßnahmen im Wahlteil gemäß § 5 Abs. 2

von der durch die Landesärztekammer beauftragten Bezirksärztekammer.

§ 20

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Einzelprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Wissensgebieten ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern sie/er sich innerhalb von zwei Jahren – vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an – schriftlich zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 21

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der Bezirksärztekammer.

§ 22

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 23 Geltungsbereich

Die vor einer anderen Ärztekammer abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Satzung entsprechenden Fortbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

§ 24 Übergangsbestimmung

Bereits begonnene Fortbildungen können nach der Fortbildungsprüfungsordnung vom 26. August 1998 bis zum 31. August 2004 durch Prüfung abgeschlossen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat der Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgt. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung vom 26. August 1998 außer Kraft.

Vorstehende Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung von Arzthelferinnen oder Arzthelfern zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer wird gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufekammergesetzes mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 2.07.2001, Az. 55-5418-14.4

genehmigt.

Stuttgart, den 18. Juli 2001

Prof. Dr. Kolkmann
(Präsident)

Dr. A. Gräfin Vitzthum
(Schriftführerin)